

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RA 334/05 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
-Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme-,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. November 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 25. Juli 2005 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, Beschäftigungszeiten des Klägers als Zeiten der Zugehörigkeit zur Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) sowie die in diesen Zeiten erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.
- 2 Der 1953 geborene Kläger hat 1979 in der DDR die Berechtigung erworben, die Berufsbezeichnung "Diplom-Ingenieur" zu führen. Er war bis 30. Juni 1990 als Projektant bei der zwischenbetrieblichen Einrichtung (ZBE) "L. " B. beschäftigt. Die Beklagte lehnte es ab, Zeiten der Zugehörigkeit zur AVItech festzustellen, weil der Kläger am 30. Juni 1990 nicht in einem volkseigenen Produktionsbetrieb oder einem gleichgestellten Betrieb beschäftigt gewesen sei. Klage und Berufung hatten keinen Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) hat mit Urteil vom 25. Juli 2005 die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts vom 21. November 2003 als unzulässig verworfen, weil sie verfristet sei. Der Wiedereinsetzungsantrag sei nicht innerhalb der Monatsfrist des § 67 Abs 2 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gestellt worden.
- 3 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 4 Die Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen, denn der Kläger hat in der Beschwerdebegründung entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG die geltend gemachten Revisionszulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) und sinngemäß eines Verfahrensmangels, auf dem die Hauptsacheentscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht in der gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet.
- 5 1. Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich allein aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss die in dem angestrebten Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (hierzu ua BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1).



- 6 Der Kläger misst folgender Frage grundsätzliche Bedeutung zu:
- "Ob die ZBE L. B. ein volkseigener Produktionsbetrieb oder gleichgestellter Betrieb i.S.d. § 1 der VO über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 17.08.1950 (GBI. I S. 844; VO-AVltech) i.V.m. § 1 Abs 1 Satz 1 der 2. DB zur VO über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 24.05.1951 (GBI. 487, 2. DB) gewesen ist?"
- 7 Es kann dahingestellt bleiben, ob der Kläger damit eine abstrakte Rechtsfrage formuliert hat, die sich auf die Auslegung oder Anwendung von Bundesrecht (§ 162 SGG) bezieht. Denn er hat jedenfalls die Klärungsfähigkeit der von ihm aufgeworfenen Frage nicht hinreichend dargelegt. Insbesondere hat er nicht aufgezeigt, weshalb das Bundessozialgericht in dem von ihm angestrebten Revisionsverfahren unausweichlich die von ihm aufgeworfene Frage beantworten müsse. Dies wäre jedoch schon deshalb erforderlich gewesen, weil das LSG durch Prozessurteil die Berufung als unzulässig verworfen hat.
- 8 2. Soweit der Kläger mit seinem Vorbringen, das LSG habe zu Unrecht die Berufung als unzulässig verworfen, sinngemäß einen Verfahrensmangel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG geltend macht, hat er diesen nicht hinreichend bezeichnet. Denn er hat nicht dargetan, weshalb die Entscheidung des LSG, die Berufung sei verspätet eingelegt worden, unrichtig gewesen sein könnte. Dasselbe gilt für die Ablehnung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, die nach seinem Vortrag erst mehr als ein Jahr später beantragt wurde. Er hat vorgetragen, dass ein Fall der höheren Gewalt vorgelegen habe, ohne darzutun, woraus sich diese ergeben könnte. Allein der Umstand, dass das LSG die Verfristung erst derart spät bemerkt hat, hätte dem Kläger Anlass geben müssen darzulegen, weshalb dieses spätere Verhalten des Gerichts ihn gehindert haben könnte, die Berufungsfrist einzuhalten. Einen anderen Grund für eine von ihm nichtverschuldete Nichteinhaltung der Berufungsfrist hat er nicht benannt.
- 9 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

